



Baudenkmal "ALTE SCHULE" • Rösrather Straße 603 • 51107 Köln

# Satzung

in der Fassung vom 02. Dezember 1998

## Trägerverein

Bürger- und Vereinszentrum e. V. Rath/Heumar

Vorsitzender: Hans Offermann, Grüner Weg 22 • Tel. 0221 / 86 26 67

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "Trägerverein Bürger- und Vereinszentrum e. V. Rath Heumar"
- 2.) Er hat seinen Sitz in Köln (Rath/Heumar). Die Änderungen der Satzung sollen in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist es, die Erhaltung und Pflege des Baudenkmals "ALTE SCHULE", 51107 Köln, Rösrather Straße 603 zu unterstützen.
- 3.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung der Mittel für die lfd. Instandhaltung der Bausubstanz als Versammlungs- und Begegnungsstätte für Vereine, Bürgergruppen sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an steuerlich begünstigte, gemeinnützige Einrichtungen in Rath/Heumar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die Verteilung und künftige Verwendung obliegt der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins können werden:
  - a. natürliche und juristische Personen, sofern sie in Rath/Heumar wohnen bzw. ihren Sitz haben, dort tätig sind oder seit wenigstens einem Jahr Mitglied eines der Rath/Heumarer Vereine sind.
  - b. sonstige in Rath/Heumar ansässige Personenvereinigungen (Vereine, kirchliche Organisationen, Parteien oder dgl.).
- 2.) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muß
  - b. durch Tod bzw. Auflösung



- c. durch Ausschluß, der aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgesprochen werden kann; ein wichtiger Grund ist insbesondere ein Beitragsrückstand von einem Jahr nach Beendigung des Jahres, für das der Beitrag zu zahlen war, sowie ein vereinschädigendes Verhalten. Der Betroffene kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die auf ihrer turnusmäßigen Zusammenkunft endgültig mit 3/4-Mehrheit entscheidet.
- 4.) Auf Vorschlag des Vorstandes können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.) Privatpersonen, Unternehmungen, Firmen oder Gesellschaften (natürliche und juristische Personen) können - unabhängig vom Standort - eine fördernde Mitgliedschaft beantragen.

Eine fördernde Mitgliedschaft begründet keinerlei Rechte und Pflichten im Sinne des § 4 dieser Satzung.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
- Natürliche Personen können gleichzeitig das Stimmrecht für ein oder mehrere Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1.b dieser Satzung ausüben.
- 2.) Die Räume und Einrichtungen des Hauses stehen den unter § 3 Abs. 1.b) genannten Mitgliedern im Rahmen der Hausordnung zur Verfügung.
- 3.) Natürliche und juristische Personen, die Mitglied des Vereins sind, sowie Nichtmitglieder zahlen bei Nutzung eine angemessene Nutzungsentschädigung im Rahmen der Hausordnung.
- 4.) Die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins benötigten Mittel - soweit nicht durch Nutzungsentschädigungen im Sinne von Abs. 3 gedeckt - bringen die Mitglieder - soweit keine andere Regelung gilt - durch ihre Beiträge auf.
- 5.) Die Höhe der Beiträge und Nutzungsentschädigungen bestimmt die Mitgliederversammlung. Ebenso ist die Hausordnung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 5 Organe

- 1.) Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand und
  - b. die Mitgliederversammlung.
- 2.) Dem Vorstand gehören an:
- ein 1. Vorsitzender,
  - ein 2. Vorsitzender,
  - ein Geschäftsführer,
  - ein Kassenwart und
  - bis zu sechs Beisitzer.

- 3.) Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Diese bilden gemeinsam im Vorstand den "Geschäftsführenden Vorstand". Je zwei von diesen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Das gleiche gilt sinngemäß auch bei der Ausübung der Bankvollmacht.
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- 5.) Scheiden während der Wahlperiode des Vorstandes ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, bleibt der Restvorstand beschlußfähig. Die Aufgaben des oder der Ausgeschiedenen werden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen.

## § 6 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der "Geschäftsführende Vorstand" führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierbei ist er an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 2.) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.  
  
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des "Geschäftsführenden Vorstandes" anwesend sind.
- 3.) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 7 Arbeitskreise und Ausschüsse

- 1.) Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise oder Ausschüsse einzusetzen. Die Mitarbeit in einem derartigen Gremium ist nicht an der Mitgliedschaft des Vereins gebunden.
- 2.) Die Mitarbeit im Arbeitskreis oder Ausschuß begründet keinerlei Rechte und Pflichten, die den Mitgliedern des Vereins vorbehalten sind.
- 3.) Die Tätigkeit des Arbeitskreises oder Ausschusses endet mit der Erfüllung des Auftrages.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
  - Die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - der jährliche Haushalts- und Wirtschaftsplan
  - die Änderung der Satzung
  - die Auflösung des Vereins
  - die Festsetzung der Beiträge
  - die Festlegung einer Hausordnung
  - die Festsetzung der Nutzungsentschädigungen.



2.) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Mitgliederversammlungen sind weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.

3.) Die Mitgliederversammlung beschließt - wenn keine andere Bestimmung entgegensteht - mit einfacher Mehrheit.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen ist. Ansonsten ist sie nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er oder der 2. Vorsitzende verhindert, so bestimmt die Versammlung ein Vorstandsmitglied als Leiter.

Zur zügigen Abwicklung wird grundsätzlich per Akklamation gewählt und abgestimmt, sofern nicht ein Antrag auf geheime und schriftliche Wahl gestellt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden.

4.) Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die im 1. Quartal eines jeden Jahres die Buch- und Kassenführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

## § 10 Schlußbestimmungen

1.) Ein Beschluß über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

2.) Die am 23. 02. 1981 in Kraft getretene Fassung der Satzung wurde geändert und in der nunmehr vorliegenden Ausarbeitung mit Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung am 02. 12. 1998 wirksam.

3.) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Beschlüssen im Zusammenhang mit vorstehender Satzung vorzunehmen, soweit dies vom Registergericht, zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder im Vertragsverhältnis mit der Stadt Köln für erforderlich gehalten wird.

4.) Die gewählten 5 Mitglieder des Beirates gemäß § 5 Abs. 3.c der Satzung in der Fassung vom 23. 02. 81 bleiben bis zur nächsten Neuwahl des gesamten Vorstandes als Beisitzer im Vorstand im Amt.